



SCHUTZKONZEPT

Coronavirus/COVID-19

Turnhallen und Sportanlagen Feuerthalen





Inhalt

1	Ausgangslage	3
1.1	Behördliche Vorgaben und Grundsätze	3
1.2	Krankheitssymptome	3
1.3	Informationspflicht der Vereine	3
2	Nutzungsbedingungen	3
2.1	Nutzungsberechtigung	3
2.2	Geöffnete Anlageteile	4
2.3	Restaurant / Kiosk / Verpflegungsautomaten	4
3	Anreise, Ankunft und Abreise	4
4	Vorgaben für die Infrastruktur	4
4.1	Benützungsrichtlinien	4
4.2	Umkleideräume/Duschen/Toiletten	4
4.3	Reinigung und Hygiene	4
5	Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort	5
6	Anhang	5
	Anhang	6



1 Ausgangslage

1.1 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- Die BAG Richtlinien sind gut sichtbar beim Eingang aufgehängt

Voraussetzung für die Nutzung einer Sportanlage der Gemeinde Feuerthalen durch einen Verein ist ein auf dem Schutzkonzept des Dachverbandes basierendes und auf den eigenen Trainingsbetrieb angepasstes Schutzkonzept des Vereins. Dieses muss der Schulverwaltung bzw. Liegenschaftsverwaltung (Fussball) im Vorfeld der Nutzung und jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden können.

1.2 Krankheitssymptome

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlagen nicht betreten.

1.3 Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über die Schutzkonzepte ihrer Sportart, des Vereins und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Die Gemeinde (bzw. deren Vertreter) wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Bei Verstössen gegen die in den Konzepten festgelegten Schutzmassnahmen kann die Bewilligung für die Nutzung der Sportanlage per sofort entzogen werden.

2 Nutzungsbedingungen

2.1 Nutzungsberechtigung

Alle Sportorganisationen können den Trainingsbetrieb wieder uneingeschränkt aufnehmen. Eltern oder andere Begleitpersonen dürfen die Sportanlage unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln betreten.

Veranstaltungen, inkl. Freundschaftsspiele und Wettkampfbetrieb, benötigen ein eigenes Schutzkonzept. Das Schutzkonzept der Veranstaltung muss die Vorgaben des Bundes erfüllen und insbesondere sicherstellen, dass Menschenansammlungen mit mehr als 300 Personen auf der Anlage verhindert werden. Dieses Schutzkonzept muss der Gemeinde spätestens 7 Tage im Voraus eingereicht werden.

Mit Ausnahme von Wettkämpfen in Sportarten mit engem Körperkontakt (namentlich Tanzsportarten, Schwingen, Ringen, American Football und Rugby), sind sämtliche Wettkämpfe und Veranstaltungen erlaubt.



2.2 Geöffnete Anlageteile

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können die Sportanlagen durch die Sportorganisationen uneingeschränkt benutzt werden.

2.3 Restaurant / Kiosk / Verpflegungsautomaten

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, namentlich die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

3 Anreise, Ankunft und Abreise

Die An- und Abreise zu den Sportanlagen soll, wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln vorgenommen werden. Der öffentliche Verkehr ist unter Einhaltung der aktuellen Schutzbestimmungen zu nutzen. Der Langsamverkehr (zu Fuss, Fahrrad, etc.) ist zu bevorzugen.

4 Vorgaben für die Infrastruktur

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

4.1 Benützungsrichtlinien

Die maximale Anzahl zulässiger Personen ist: Trainingsfläche / 10 m² (eine Person pro 10 m²). Für die Turnhallen sind demzufolge folgende maximale Besuchszahlen zulässig:

	<u>Max. total</u> <u>Besuchende</u>	<u>m²</u>	<u>Max. Anzahl</u> <u>Gruppen</u>
Turnhalle Stumpenboden	36	364	1
Turnhalle Spilbrett	28	288	1

4.2 Umkleideräume/Duschen/Toiletten

In den Umkleideräumen (Sammelumkleidebereich) werden Abstandsmarkierungen angebracht und auf den Sitzbänken Abstände zwischen den sich umkleidenden Gästen markiert. Zusätzlich kann die maximale Personenzahl der Garderobe an den Zugängen angebracht werden. Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.

Bei den Duschen wird bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen. Nach dem Training wird empfohlen, möglichst zu Hause zu duschen.

4.3 Reinigung und Hygiene

Zusätzlich zu den bestehenden Reinigungs- und Hygienemassnahmen werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienevorgaben des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich der Anlagen und bei den WCs werden zusätzliche Desinfektionsspender aufgestellt oder montiert
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe erfolgt mehrmals täglich in Abstimmung auf die Benutzung der Anlage und werden prioritär behandelt
- Die Flächendesinfektion der Bodenbeläge erfolgt täglich



5 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

Die Gemeinde Feuerthalen ist als Betreiberin der Sportanlagen verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. **Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral** für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts.

Die Liegenschaftsverwaltung und ihre Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

6 Anhang

Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Corona-Massnahmen von Swiss Olympic, die bei den Anlagen ausgehängt werden.

8245 Feuerthalen, 08.06.2020

GEMEINDERAT FEUERTHALEN



Anhang

Gültig ab 6. Juni 2020

Rahmenvorgaben für den Sport nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport

heisst jetzt...

Schutzkonzept der Vereine und Sportanlagenbetreiber beachten

Sportveranstaltung mit max. 300 Personen

Hygieneregeln
Einhaltung der Hygieneregeln des BAG

Symptomfrei
ins Training/Wettkampf

Präsenzlisten
(Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)

Verbot von Sportwettkämpfen
mit engem Körperkontakt

Distanz halten
(10 m² Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 2 m Abstand)

Verbot von Sportwettkämpfen
mit engem Körperkontakt

in beständigen Gruppen
Training von Sportarten mit engem Körperkontakt

SWISS olympic